

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Bauausschusses
25.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentlich	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Vorstellung Straßenmanagementsystem vialytics Vorlage 2022/129	7
TOP Ö 2.1 Errichtung einer Wohneinheit mittels Containern BU-Bau 2023/007	11
TOP Ö 2.2 Neubau Betriebsgebäude BU-Bau 2023/008	13
TOP Ö 2.3 Neubau Installationsbetrieb BU-Bau 2023/010	15
TOP Ö 2.4 Anbau eines Wohnraums an das bestehende Wohnhaus BU-Bau 2023/002	17
TOP Ö 2.5 Errichtung von Dachgauben-Anbau mit behindertengerechtem Bad und Aufzug BU-Bau 2023/003	19
TOP Ö 2.6 Nutzungsänderung im EG bestehendes Wohn- und Geschäftshaus und Ausweisung Stellplatz BU-Bau 2023/004	21
TOP Ö 2.7 Energetische Sanierung und Umbau Wohnhaus, Nutzungsänderung Stall zu Nudel-Produktion BU-Bau 2023/006	23



Stadt **Laichingen**



Einladung zu einer Sitzung des Bauausschusses

Sitzungstermin: Uhrzeit
25.01.2023 18:30

Ort:
Sitzungssaal des Alten Rathauses, Weite
Straße 1, 89150 Laichingen

Wichtiger Hinweis:

Alle Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse finden ab sofort wieder im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Laichingen statt. Die Gesundheit aller Anwesenden ist uns dabei sehr wichtig. Bei Krankheitssymptomen, die auf eine Virusinfektion hinweisen, bitten wir, von einer Teilnahme an der Sitzung abzusehen. Wir sind dabei auf Ihre Eigenverantwortung angewiesen. Jeder Teilnehmer und/oder Besucher nimmt außerdem auf eigene Gefahr an der Sitzung teil; die Stadt übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken im Zusammenhang mit dem Besuch einer Sitzung.

Tagesordnung – öffentlich

1. Vorstellung Straßenmanagementsystem vialytics
2. Bauanträge
 - 2.1 Errichtung einer Wohneinheit mittels Containern
Laichingen, Laichinger Höfle
 - 2.2 Neubau Betriebsgebäude
Laichingen, Felix-Wankel-Straße
 - 2.3 Neubau Installationsbetrieb
Suppingen, Dorfstraße
 - 2.4 Anbau eines Wohnraums an das bestehende Wohnhaus
Feldstetten, Stettener Straße
 - 2.5 Errichtung von Dachgauben-Anbau mit
behindertengerechtem Bad und Aufzug
Laichingen, Suppinger Straße
 - 2.6 Nutzungsänderung im EG bestehendes Wohn- und
Geschäftshaus und Ausweisung Stellplatz
Laichingen Radstraße
 - 2.7 Energetische Sanierung und Umbau Wohnhaus,
Nutzungsänderung Stall zu Nudel-Produktion
Machtolsheim, Hauptstraße
3. Bekanntgaben und Anfragen

gez. Uli Rößler
1. Stv. Bürgermeister



BU-Nr.: 2022/129
 AZ: 5410 0100 / 4212 0000
 Datum: 03.01.2023
 Amt: SG 2 Tief- und
 Straßenbau, EB
 Wasser/Abwasser
 Bearbeiter/in: Herr Burkhardt

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Kontrollen und Schadensbewertungen der öffentlichen Verkehrsflächen -Vorstellung Straßenmanagementsystem "vialytics"

Sachverhalt:

Die Verkehrssicherungspflichten für Straßen beruhen auf ihrer Widmung für den öffentlichen Verkehr und den damit für Dritte geschaffenen Gefahrenquellen. In der Regel obliegt die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen dem Träger der Straßenbaulast. Auf dieser Grundlage trifft die Stadt als Träger der Straßenbaulast die Verkehrssicherungspflicht für die Gemeindestraßen.

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die Instandhaltung des Straßenkörpers, die Anbringung erforderlicher Geländer an Brücken und Abhängen, die Straßenbeleuchtung bei Dunkelheit, das Beseitigen von Schnee sowie verkehrsgefährdender Glätte und die Absicherung von Baustellen.

Zum Verantwortungsbereich der Stadt als Verkehrssicherungspflichtige gehören nicht nur die Fahrbahnen und Gehwege, sondern auch noch das Bankett als Teil des Straßenkörpers, wie überhaupt sämtliche Bestandteile, Zubehör und Einrichtungen der Straßen.

Bereits 2007 wurde von der Verwaltung ein Straßensanierungskonzept (siehe BU 43/2007) vorgestellt. Die letzte Aktualisierung wurde am 19.01.2018 durchgeführt und dem Gemeinderat am 22.01.2018 vorgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgten die Straßenunterhaltungsmaßnahmen der vergangenen Jahre.

Der Zustand der Straßen muss durch regelmäßige Kontrollen überprüft werden, um Gefahren, die den Verkehrsteilnehmern durch den Straßenzustand drohen, feststellen und beseitigen zu können.

Bei der Wahrnehmung dieser komplexen Aufgaben wird die Verwaltung seit 2022 bei der Streckenkontrolle und Schadenserfassung vom Straßenmanagementsystem „vialytics“ unterstützt.

Dabei werden die Straßen mit einem Pkw befahren und mit Hilfe eines Smartphones, welches Bilder im Abstand von ca. 4,0 m erstellt, digital erfasst. Mit Hilfe von künstlicher Intelligenz werden die Bilder ausgewertet und bewertet. Dabei werden Noten von 1 (sehr gut) bis 5 (schlecht) vergeben. Die Benotung erfolgt auf Grundlage der Zustandserfassung und –

bewertung (ZEB) auf Bundesstraßen des BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr).

Eine Befahrung der Straßen ist zweimal jährlich geplant. Der Nutzungsvertrag läuft auf drei Jahre und beinhaltet jährlich 100 km Straßennetz.

In der Folge kann die Planung für Sanierungsarbeiten zielgerichteter durchgeführt werden.

Das Straßennetz und die Schadensbeurteilung nach der aktuell erfolgten Befahrung und der Auswertung von vialytics setzt sich wie folgt zusammen:

Laichingen:	ca. 41,0 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,5
Machtolsheim:	ca. 13,0 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,6
Feldstetten:	ca. 9,0 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,9
Suppingen:	ca. 7,0 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,2
IIG Laichinger Alb:	ca. 1,2 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,0
Gemeindeverbindungsstraßen:	ca. 8,8 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,0
Klassifizierte Straßen: (Bundes,- Landes- und Kreisstraßen)	ca. 7,0 km Straßennetz, Schadensbeurteilung 2,0
Asphalтиerte Feldwege: (einzelne Streckenabschnitte)	ca. 8,0 km Feldwegnetz, Schadensbewertung 2,9

Das bisher befahrene Straßen- und Feldwegnetz (Stand 31.12.2022) beläuft sich auf ca. 95 km. Die Gesamtdurchschnittsnote der Schadensbeurteilung beim Straßennetz liegt bei rund 2,3.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse werden in der Sitzung mit Hilfe von Videos und Übersichtskarten erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:		32.249,00 €
Aufwand/Auszahlung:	einmalig	11.900,00 €
	jährliche Folgekosten (2023 und 2024) 2 x 10.174,50 €	20.349,00 €
Mittelbereitstellung:	Kostenstelle/Sachkonto: 5410 0100 / 4212 0000	
im laufenden Haushaltsjahr:		11.900,00 €
in Vorjahren/Folgejahren:	(2023 und 2024, jeweils 10.174,50 €)	20.349,00 €
Über-/Außerplanmäßig:		0,00 €

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bauausschuss nimmt die Ergebnisse der Befahrung mit dem Straßenmanagementsystem „vialytics“ zur Kenntnis.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Auswertungen zu bearbeiten und entsprechende Priorisierungslisten für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu erstellen.

gez. Uli Rößler
Stv. Bürgermeister

Anlagen:



BU-Nr.: 2023/007
AZ: 632.2
Datum: 21.12.2022
Amt: SG 3 Umweltschutz und
Stadtentwicklung
Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Baugenehmigungsverfahren

Errichtung einer Wohneinheit mittels Containern Laichingen, Laichinger Höfle

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 10.11.2021 im Rahmen einer Bauvoranfrage behandelt. Auf die Beratungsunterlage Nr. 2021/075 wird verwiesen.

Die untere Baurechtsbehörde hat mit positiven Bauvorbescheid vom 14.12.2021 zu der Bauvoranfrage festgestellt, dass die Erstellung eines Gebäudes in der beantragten Form möglich ist, die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen nachbarschützender Vorschriften ersichtlich sind.

Der Bauherr beantragt nunmehr die Erstellung eines 7,67 m x 6,32 m großen und 5,50 m hohen Wohncontainers mit Flachdach. Es handelt sich um eine gedämmte Stahlkonstruktion.

Das Niederschlagswasser soll über eine Sickermulde im Süden des Baugrundstücks dem Grundwasser zugeführt werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher nach § 34 BauGB. Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die nähere Umgebung ist faktisch als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO zu qualifizieren. Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Uli Rößler
Stv. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU23_007
BG Laichinger Höfle



BU-Nr.: 2023/008
 AZ: 632.2
 Datum: 21.12.2022
 Amt: SG 3 Umweltschutz und
 Stadtentwicklung
 Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Baugenehmigungsverfahren

Neubau Betriebsgebäude Laichingen, Felix-Wankel-Straße

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Betriebsgebäudes zur Nutzung als Werbeagentur, Studio und Büro mit einer Länge von 59,40 m und einer Breite von 17,38 m. Das Gebäude hat eine Höhe von 6,28 m auf der Westseite (Agentur), 7,5 m in der Mitte (Studio I) und 4,5 m auf der Ostseite (Studio II). Es erhält ein flaches Trapezblechdach mit einer Dachneigung von 4 °.

Das Baugrundstück hat eine Grundstücksfläche von 2.096 m², von der bis zu 1.677 m² überbaut werden dürfen. Der Bauherr gibt an, inklusive der 19 Stellplätze und asphaltierten Flächen 1.674 m² in Anspruch zu nehmen.

Das Obergeschoss des Betriebsgebäudes hat mit nur wenigen kleinen Räumen eine Nutzfläche von 102,70 m², während das Erdgeschoss 906,50 m² Nutzfläche bietet.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Ost“, der ein Industriegebiet (GI) festsetzt. Dort sind Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig.

Der Bauherr beantragt nach § 8 a Abs. 9 des Klimaschutzgesetzes (KSG) von Baden-Württemberg i.V.m. § 7 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) eine Verkleinerung der verpflichtenden Photovoltaik-Anlage von möglichen 105 auf etwa 30 Kilowatt Peak, da nach Angaben des Stromversorgers für eine höhere Nutzung zunächst das betroffene Umspannwerk ertüchtigt werden müsste.

Sachlich zuständig für diese Befreiung ist nach § 8 c KSG BW die untere Baurechtsbehörde.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Vertragungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Uli Rößler
Stv. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU23_008
BG Felix-Wankel-Straße



BU-Nr.: 2023/010
 AZ: 632.2
 Datum: 29.12.2022
 Amt: SG 3 Umweltschutz und
 Stadtentwicklung
 Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Baugenehmigungsverfahren

**Neubau Installationsbetrieb
 Suppingen, Dorfstraße**

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Betriebshalle mit einer Länge von 30,70 m, einer Breite von etwa 12,70 m und einer Firsthöhe von etwa 7,15 m. Das Gebäude erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 7°, daraus folgt ein Höhenunterschied von etwa 1,56 m auf eine Firsthöhe auf der Südseite von etwa 5,60 m.

Das Betriebsgebäude dient neben dem Abstellen von Betriebsfahrzeugen der Lagerung von Maschinen und Geräten sowie Rohmaterial für Heizungs- und Sanitäreanlagen, auch Aufenthaltsräume sind vorgesehen. Neben den 389 m² für das Gebäude sollen weitere 720 m² von dem Grundstück als Zufahrt, sowie für Rangierfläche und Stellplätze genutzt werden. Hofffläche und Zufahrt sollen dafür wasserdurchlässig gepflastert werden.

Das Baugrundstück befindet sich gemäß der Abgrenzungssatzung vom 04.05.1998 im Innenbereich, ein qualifizierter Bebauungsplan liegt nicht vor. Die Zulässigkeit richtet sich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB. Der faktische Bebauungsbereich ist als Mischgebiet i. S. d. § 6 BauNVO zu qualifizieren. Dort sind sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, allgemein zulässig.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Uli Rößler
 Stv. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU23_010
BG Dorfstraße



Stadt Laichingen



BU-Nr.: 2023/002
 AZ: 632.2
 Datum: 14.12.2022
 Amt: SG 3 Umweltschutz und
 Stadtentwicklung
 Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Anbau eines Wohnraums an das bestehende Wohnhaus Feldstetten, Stettener Straße

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits in den Bauausschusssitzungen am 11.05.2022 und am 06.07.2022 behandelt, auf die Beschlussunterlagen 2022/027 und 2022/070 wird verwiesen. Das Bauvorhaben wurde in der Zwischenzeit lediglich im Hinblick auf die verwendeten Materialien und Dämmstoffe für die Trägerkonstruktion und die Außenwände abgeändert.

Das bestehende Wohngebäude hat eine Firsthöhe von 7,26 m und eine Traufhöhe von etwa 2,80 m. Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Anbaus auf der Nordseite mit einer Länge von 12,29 m und einer Tiefe von 2,50 m. Hierfür soll das Satteldach auf der Nordseite bei gleichbleibender Dachneigung erweitert werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Bernhards Öschle“ vom 10.12.1979 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO. Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig.

Festgesetzt ist im Bebauungsplan auch eine Baugrenze, die durch das Vorhaben auf der Nordseite an einer Stelle um etwa 0,6 m überschritten wird. Die untere Baurechtsbehörde hat für diese Überschreitung im Rahmen des Bauvorbescheids vom 12.08.2022 eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben sowie den entsprechenden Befreiungen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU 2023_002
BG Stettener Straße



BU-Nr.: 2023/003
 AZ:
 Datum: 14.12.2022
 Amt: SG 3 Umweltschutz und
 Stadtentwicklung
 Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

**Errichtung von Dachgauben-Anbau mit behindertengerechtem Bad und Aufzug
 Laichingen, Suppinger Straße**

Sachverhalt:

Das Gebäude hat eine Firsthöhe von etwa 9,62 m und eine Traufhöhe von etwa 3,71 m. Der Bauherr beabsichtigt einen etwa 6,24 m hohen Anbau an die Garage angrenzend, auf der Nordseite des Wohngebäudes.

Der Anbau wird für einen behindertengerechten Aufzug mit einer Grundfläche von etwa 3,93 m² genutzt, außerdem für ein etwa 7,05 m² großes behindertengerechtes Bad im Erdgeschoss.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Dort sind Wohngebäude allgemein zulässig.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben sowie den entsprechenden Befreiungen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Klaus Kaufmann
 Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU2023_003
BG Suppinger Straße



BU-Nr.: 2023/004
 AZ: 632.2
 Datum: 19.12.2022
 Amt: SG 3 Umweltschutz und
 Stadtentwicklung
 Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

**Nutzungsänderung im EG bestehendes Wohn- und Geschäftshaus und
 Ausweisung Stellplatz
 Laichingen Radstraße**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde 2018 ohne die erforderliche Baugenehmigung ausgeführt. Der Antrag dient der Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde, ob das Bauvorhaben materiell rechtmäßig ist.

Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung der früheren Garage auf der Nordseite des Erdgeschosses zu einem Büroraum. Hierfür wurde das Garagentor durch eine 2,20 m breite Außenwand mit Fenstern ersetzt und auf der Westseite eine Tür angebracht.

Die Nutzungsänderung führt dazu, dass der bestehende Parkplatz in der Garage wegfällt. Aus diesem Grund wird die Ausweisung eines Stellplatzes im angrenzenden gemeinschaftlichen Hofraum beantragt. Für diese Flächen wurden seitens des Landratsamts im Jahr 2021 im Rahmen eines Nachbarvorhabens die beantragten Stellplätze abgelehnt.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der faktische Bebauungsbereich ist als Mischgebiet i. S. d. § 6 BauNVO zu qualifizieren. Die Zulässigkeit richtet sich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB. Das bestehende Fachgeschäft mit dem neuen Büro fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Das Landratsamt wird gebeten, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Stellplatzverpflichtung sehr sorgfältig zu prüfen.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Uli Rößler
Stv. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU23_004
BG Radstraße



BU-Nr.: 2023/006
 AZ: 632,2
 Datum: 20.12.2022
 Amt: SG 3 Umweltschutz und
 Stadtentwicklung
 Bearbeiter/in: Menholz

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

**Energetische Sanierung und Umbau Wohnhaus, Nutzungsänderung Stall zu Nudel-Produktion
 Machtolsheim, Hauptstraße**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 06.07.2022 anhand einer Bauvoranfrage behandelt, auf die Beratungsunterlage Nr. 2022/072 wird verwiesen. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 20.09.2022 den gewünschten Bauvorbescheid erteilt und das Vorhaben als zulässig bewertet.

Das Gebäude hat eine Firsthöhe von etwa 11,26 m und eine Traufhöhe von etwa 7,98 m. Der Umbau betrifft vor allem die Umnutzung des Stalls in eine Nudel-Produktion im Erdgeschoss, die Errichtung einer Treppe zum Obergeschoss sowie die Errichtung von zwei Dachgäben und einem Balkon im Dachgeschoss. Die Dachgäben haben jeweils eine Länge von rund 10,5 m.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Baulinienplans vom 26.03.1886. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 BauGB. Demnach muss das Vorhaben den Festsetzungen des Baulinienplans entsprechen und sich im Übrigen in die nähere Umgebung einfügen. Die Umgebungsbebauung entspricht einem faktischen Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Hier sind Wohngebäude und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Uli Rößler
Stv. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU 2022_097
BG Hauptstraße

